

Beschluss Nr. 348/2023
Schwyz, 16. Mai 2023 / jh

Motion M 22/22: Sozialabzüge erhöhen – Kaufkraft stärken – JETZT
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 30. November 2022 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Motion eingereicht:

«Die unmittelbaren Folgen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind für viele Schwyzerinnen und Schwyzer spürbar und dies wohl über eine längere Zeitspanne hinaus. Insbesondere der Mittelstand, Familien, Alleinerziehende – kurzum hart arbeitende Menschen – kämpfen in ihrem Alltag in finanzieller Hinsicht mit steigender Inflation (Anstieg der Teuerung in den Monaten Juni 2022 bis Oktober 2022 zwischen plus 3.0 bis 3.5 Prozent gemäss Bundesamt für Statistik), steigenden Lebenshaltungskosten, Energie- und Prämienschock inklusive!

Fazit: Das Leben ist teurer geworden – Handeln tut Not!

Aufgrund der Dringlichkeit und mit Blick auf die Betroffenen, ist die Politik dazu aufgerufen, rasch und unbürokratisch zu handeln. Der „Tatbestand“ des „wirtschaftlichen Leidens“ ist gegeben bzw. wird sich in den nachfolgenden Monaten und Jahren noch verschärfen.

Im Gegensatz zu linken Rezepten, welche den Bürgern zuerst das Geld aus der Tasche nehmen, um es danach wieder umzuverteilen, kann dahingehend das kantonale Steuergesetz so angepasst werden, dass steuerliche Abzüge bei den Sozialabzügen erhöht (analog zur vergangenen kantonalen Abstimmung im Kanton Zürich zur Gerechtigkeitsinitiative bzw. zum entsprechenden Gegenvorschlag) und damit die allgemeine Kaufkraft wieder gestärkt wird.

Entsprechend ist das kantonale Steuergesetz unter § 35 / 4. Sozialabzüge so anzupassen, sprich sind die steuerlichen Abzüge in diesem Bereich so zu erhöhen, dass eine echt spürbare Entlastung der betroffenen Personengruppen zum Tragen kommt. Der Regierungsrat ist dazu angehalten, innert kürzester Frist dem Kantonsrat Bericht und Vorlage vorzulegen, welche dem Anliegen substantiell und eben nachhaltig Rechnung trägt.

Ich danke dem Regierungsrat vorab für die rasche, unbürokratische und wohlwollende Aufnahme meines Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Sozialabzüge wurden letztmals mit Wirkung auf die Steuerperiode 2010 erhöht. Mit der letzten Steuergesetzrevision vom 16. Dezember 2020 wurden auf den 1. Januar 2022 zwei grundlegend neu konzipierte Sozialabzüge eingeführt (Entlastungsabzug und Alters-/Rentnerabzug). Diese sind degressiv ausgestaltet und bestehen im Gegensatz zu den bisherigen Sozialabzügen nicht in einem festen Betrag, sondern hängen vielmehr von der Höhe des Einkommens und teilweise auch des Vermögens ab. Beide Abzüge nehmen mit zunehmendem Einkommen ab (und umgekehrt). Der Entlastungsabzug reduziert sich zusätzlich mit zunehmender Höhe des Vermögens und erhöht sich mit der Anzahl Kinder. Nach ihrer aktuellen Ausgestaltung kommen diese neuen Abzüge steuerpflichtigen Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen zugute. Die übrigen Sozialabzüge können demgegenüber von allen steuerpflichtigen Personen geltend gemacht werden.

2.2 Seit der Einführung des Entlastungsabzugs per 1. Januar 2022 weist der Kanton Schwyz insbesondere für Familien mit Kindern eine der höchsten Steuereintrittsschwellen auf. Damit gelang es dem Kanton Schwyz die früher im schweizweiten Vergleich eher überdurchschnittliche Steuerbelastung für die unteren und mittleren Einkommen substanziell zu reduzieren. Eine weitere Steuerentlastung erfuhren die Steuerpflichtigen aufgrund der in den letzten zwei Jahren auf Stufe Kanton, Bezirk und Gemeinde auf breiter Front beschlossenen Steuerfussreduktionen, was sich den Tax Freedom Days (vgl. www.sz.ch unter Steuerstatistik) entnehmen lässt. Die erst auf das Jahr 2022 vorgenommene massive Erhöhung der Steuereintrittsschwelle macht nach Auffassung des Regierungsrates eine Anpassung des Entlastungsabzugs und des Alters-/Rentnerabzugs weiterhin nicht notwendig (vgl. RRB Nr. 207/2022, Ziff. 2.2).

2.3 Bei der Einkommenssteuer können steuerpflichtige Personen heute folgende, von der Höhe des Einkommens unabhängige Sozialabzüge geltend machen (§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]):

- Fr. 6400.-- für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (sog. Ehepaarabzug);
- Fr. 3200.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen (sog. Alleinstehendenabzug);
- Fr. 9000.-- für jedes minderjährige Kind (sog. Kinderabzug);
- Fr. 11 000.-- für jedes volljährige Kind in Aus- oder Weiterbildung (sog. Ausbildungsabzug);
- Fr. 9500.-- (Maximalbetrag) für eine erwerbstätige alleinerziehende Person mit einem minderjährigen Kind (sog. Alleinerziehendenabzug).

Eine Erhöhung der Sozialabzüge bei der Einkommenssteuer käme nahezu allen steuerpflichtigen Personen zugute, insbesondere Ehepaaren mit Kindern. Von einer Erhöhung würden wegen des progressiven Tarifverlaufs insbesondere Steuerpflichtige in den höheren Einkommensdezilen stärker profitieren. Eine Erhöhung dieser Abzüge kann ähnlich wie eine Reduktion der Steuerfüsse wirken und bringt eine breite, aber auch für alle kantonalen Steuerhoheiten entsprechend kostenintensive, Entlastung mit sich.

2.4 Der Regierungsrat spricht sich jedoch dagegen aus, die geltenden allgemeinen Sozialabzüge isoliert und generell aufgrund der erstarkten Teuerung – welche vor der Finanzkrise durchaus zum Alltag gehörte – anzupassen. Anpassungen der Sozialabzüge sind nicht das Mittel erster Wahl zur Stärkung einer teuerungsbedingt geschwächten Kaufkraft. Dafür hält das StG das Instrument des Ausgleichs der kalten Progression bereit (§ 49 StG). Erhöhungen von Sozialabzügen eignen sich wegen der in den verschiedenen Einkommenskategorien unterschiedlich stark wirken-

den Entlastung zudem nicht für die vom Motionär erhoffte spürbare Entlastung. Sie können hingegen zusammen mit anderen Massnahmen insgesamt eine bessere Entlastung bewirken. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die öffentlichen Haushalte, inklusive diejenigen der Gemeinden und Bezirke, in einer guten Finanzsituation befinden. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 (RRB Nr. 723/2022) weist für das Jahr 2023 bei unveränderten Steuerfüssen (natürliche Personen 120 %; juristischen Personen 160 %) einen Ertragsüberschuss von 2 Mio. Franken aus, hingegen wird mittelfristig für die Finanzplanjahre 2024–2026 mit Aufwandüberschüssen in der Höhe von 18 Mio. (2024) bis 73 Mio. (2026) Franken gerechnet. Zudem zeichnen sich im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 ebenfalls jährliche Mehraufwände von bislang rund 63 Mio. Franken ab, weshalb im Bereich der steuerlichen Entlastungen unbedingt Mass zu halten ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich die finanziellen Aussichten aufgrund des volkswirtschaftlichen Umfelds zusätzlich trüben und im weiteren Verlauf der Ausarbeitung von steuerlichen Entlastungen Mindererträge nicht mehr opportun erscheinen. Vorderhand spricht allerdings nichts gegen eine weitere Evaluation von steuerlichen Entlastungen, weshalb der Regierungsrat auch beantragt hat, das Postulat P 21/22 «Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen» (RRB Nr. 245/2023) erheblich zu erklären. Im Rahmen dieser Gesamtsicht sind verschiedene Bereiche auf gezielte Steuerentlastungsmöglichkeiten näher zu überprüfen, darunter auch die Sozialabzüge.

2.5 Zusammenfassend hält der Regierungsrat eine Erhöhung der Sozialabzüge (ohne Entlastungs- und Rentnerabzug) für prüfenswert. Eine Erhöhung der Sozialabzüge kann jedoch nicht «rasch und unbürokratisch» gemäss der Motion umgesetzt werden, da dazu eine Revision des StG notwendig ist. Die Diskussion über eine allfällige Erhöhung dieser Abzüge soll vom Kantonsrat schliesslich auch in einer Gesamtsicht geführt werden können. Dies einerseits wegen verschiedener anderer politischer Vorstösse, mit denen ebenfalls steuerliche Entlastungen in weiteren Bereichen verlangt werden, und andererseits aufgrund der sich jüngst noch stärker abzeichnenden Veränderungen in der mittel- bis langfristigen Finanzperspektive des Kantons. In diesem Sinne kann der Regierungsrat der Stossrichtung der Motion zustimmen und beantragt dem Kantonsrat, die Motion erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 22/22 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber